

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

Stand 25.04.2016

| Bisher |
|---|
| Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am <u>24.10.2012</u> für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen: |
| § 1 Geltungsbereich |
| (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. |
| 2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 102 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sankt Augustin. |
| § 2 Rechtliche Stellung |
| (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. |
| (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung. |
| (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. |
| (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. |

| Neu |
|---|
| Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 29.06.2016 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen: |
| § 1 Geltungsbereich |
| (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. |
| (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 102 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sankt Augustin. |
| § 2 Rechtliche Stellung |
| (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. |
| (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung. |
| (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. |
| (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. |

| Bisher | |
|---------------|--|
| (5) | In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen soweit dies erforderlich ist. |
| § 3 | Organisation, Bestellung und Abberufung |
| (1) | Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten. |
| (2) | Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. |
| (3) | Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. |
| (4) | Bei der Auswahl der Prüferinnen/der Prüfer ist die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören. |
| (5) | Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über besondere Vorkommnisse zu unterrichten. |

| Neu | |
|------------|--|
| (5) | In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen soweit dies erforderlich ist. |
| § 3 | Ressourcen, Budget und Organisation |
| (1) | Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 4 und 5 erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. |
| (2) | (vormals Abs. 1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten. |
| (3) | (vormals Abs. 2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. |
| (4) | Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt. |
| (5) | Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihrer obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bür- |

| Bisher |
|--|
| |
| |
| <p>§ 4 Gesetzliche Aufgaben</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:</p> |
| <p>1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),</p> |
| <p>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),</p> |
| <p>3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,</p> |
| <p>4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</p> |

| Neu |
|--|
| <p>germeister/die Bürgermeisterin über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.</p> |
| <p>(6) (Neu) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannte Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer - IDW, Deutsches Institut für Interne Revision - DIIR und Institut der Rechnungsprüfer – IDR) ausrichten.</p> |
| <p>§ 4 Gesetzliche Aufgaben</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:</p> |
| <p>1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),</p> |
| <p>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),</p> |
| <p>3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,</p> |
| <p>4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</p> |

| Bisher |
|---|
| 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, |
| 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, |
| 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung, |
| 8. die Prüfung von Vergaben. |
| In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. |
| § 5 Übertragene Aufgaben Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben: |
| 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, |
| 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließ- |

| Neu |
|---|
| 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, |
| 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, |
| 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung, |
| 8. die Prüfung von Vergaben. |
| (2) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. |
| § 5 Übertragene Aufgaben (1) Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben: |
| 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Rechtmäßigkeit , Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, |
| 2. (vormals Ziff. 4) die Prüfung von Bauplanungen , Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Grundstücksangelegenheiten, |

| Bisher |
|--|
| lich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), |
| 3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, |
| 4. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Grundstücksangelegenheiten, |
| 5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) ab einem Anordnungsbetrag von 1.000 €. Hiervon ausgenommen sind Abschlagszahlungen. Schlussrechnungen, Teilschlussrechnungen, Kontierungen aus maschinellen Verfahren sowie Architekten-, Ingenieur- und sonstige Honorarleistungen sind immer - unabhängig von der Höhe des Anordnungsbetrages - im Rahmen der Vi- |

| Neu |
|--|
| |
| 3. (vormals Ziff. 5) die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) ab einem Anordnungsbetrag von 1.000 € brutto . Hiervon ausgenommen sind Abschlagszahlungen. Schlussrechnungen, Teilschlussrechnungen, Kontierungen aus maschinellen Verfahren sowie alle Architekten-, Ingenieur- und sonstige Honorarleistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung immer - unabhängig von der Höhe des Anordnungsbetrages im Rahmen der Visakontrolle vorzulegen Die örtliche Rechnungsprüfung behält sich ausdrücklich vor, auf besondere Anforderung hin bei Vorhaben mit großen finanziellen Auswirkungen auch Kontierungen zu Abschlagszahlungen einer Visakontrolle zu unterziehen. (auf § 8 Abs. 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen), |
| 4. (vormals Ziff. 6) die Prüfung von Aufträgen ab 1.000 € brutto vor Eingehen von Verbindlichkeiten unbeschadet der Vergabeprüfung, |
| 5. (vormals Ziff. 2) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), |

| Bisher |
|--|
| <p>sakontrolle vorzulegen. Die örtliche Rechnungsprüfung behält sich ausdrücklich vor, auf besondere Anforderung hin bei Vorhaben mit großen finanziellen Auswirkungen auch Kontierungen zu Abschlagszahlungen einer Visakontrolle zu unterziehen.</p> |
| <p>6. die Prüfung von Aufträgen ab 1.000 € vor Eingehen von Verbindlichkeiten unbeschadet der Vergabevorprüfung,</p> |
| <p>7. die Prüfung aller Niederschlagungen, Erlasse und zinslosen Stundungen vor Benachrichtigung der Schuldnerinnen/Schuldner ab 1.000 €,</p> |
| <p>8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,</p> |
| <p>9. die gutachterliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,</p> |
| <p>10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,</p> |

| Neu |
|--|
| <p>6. (vormals Ziff. 9) die gutachterliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und dem Einsatz der Informationstechnologie (IT),</p> |
| <p>7. die Prüfung aller Niederschlagungen, Erlasse und zinslosen Stundungen vor Benachrichtigung der Schuldnerinnen/Schuldner ab 1.000 €,</p> |
| <p>8. (vormals Ziff. 10) die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,</p> |
| <p>9. (vormals Ziff. 8) die Prüfung der Regelungen und Einhaltung von Korruptionspräventionsmaßnahmen sowie die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund (auf § 8 Abs. 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen),</p> |
| <p>10. (Neu) die Prüfung von Stellenbewertungen.</p> |

| Bisher |
|--|
| 11. die Prüfung der Einweisung von Be- diensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehalts- dienstalters - vor Abgang von Be- scheiden. |
| Die örtliche Rechnungsprüfung kann in Einzelfällen die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben beraten. |
| § 6 Prüfaufträge |
| (1) Der Bürgermeister/Die Bürger- meisterin kann innerhalb sei- nes/ihrer Zuständigkeitsbereiches unter Mitteilung an den Rech- nungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. |
| (2) Der Rat kann der örtlichen Rech- nungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen. |
| § 7 Befugnisse |
| (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwal- tung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung un- terliegenden Gesellschaften, An- stalten, Stiftungen, Zweckverbän- den und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prü- fung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist |

| Neu |
|--|
| 11. (Entfällt) |
| (2) Die örtliche Rechnungsprü- fung berät die Verwaltung, Betriebe und sonstige Ein- richtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben. Über Art und Um- fang entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprü- fung. |
| § 6 Prüfaufträge |
| (1) Der Bürgermeister/Die Bürger- meisterin kann innerhalb sei- nes/ihrer Zuständigkeitsbereiches unter Mitteilung an den Rech- nungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. |
| (2) Der Rat kann der örtlichen Rech- nungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen. |
| § 7 Befugnisse |
| (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwal- tung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung un- terliegenden Gesellschaften, An- stalten, Stiftungen, Zweckverbän- den und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prü- fung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist |

| Bisher |
|--|
| <p>auf Verlangen der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) sowie der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw., zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p> |
| (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern. |
| (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. |
| (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. |
| (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus. |
| (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) |

| Neu |
|--|
| <p>auf Verlangen der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) sowie der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw., zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p> |
| (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern. |
| (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. |
| (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. |
| (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus. |
| (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) |

| Bisher | |
|--------|---|
| | Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen. |
| § 8 | Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung |
| (1) | Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. |
| (2) | Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen vorzulegen. Grundstücksbezogene Verträge ab einem Volumen von 25.000 € sind grundsätzlich vorzulegen. |
| (3) | Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche |

| Neu | |
|-----|---|
| | Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen. |
| § 8 | Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung |
| (1) | Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Dienstanweisungen , Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. |
| (2) | Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen vorzulegen. Grundstücksbezogene Verträge ab einem Volumen von 25.000 € sind grundsätzlich vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Darüber hinaus sind alle Verträge von wesentlicher Bedeutung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben. Wesentlich sind Verträge insbesondere dann, wenn sie einen Wert von 50.000 € brutto überschreiten. |
| (3) | Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche |

| Bisher |
|--|
| <p>gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge. Ferner ist über die Eröffnung von Insolvenzverfahren von beauftragten Unternehmen zu unterrichten.</p> |
| <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.</p> |
| <p>(5) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind spätestens drei Arbeitstage vor Auftragserteilung vorzulegen. Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Einladungen oder Beschlussvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat (Vergabevorprüfung). Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.</p> |
| <p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuschuss- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.</p> |

| Neu |
|--|
| <p>gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge, die einen Betrag von 10,00 € übersteigen. Ferner ist über die Eröffnung von Insolvenzverfahren von beauftragten Unternehmen zu unterrichten.</p> |
| <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.</p> |
| <p>(5) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind spätestens drei Arbeitstage vor Auftragserteilung bzw. vor Versendung von Sitzungsvorlagen vorzulegen. Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Einladungen oder Beschlussvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat (Vergabevorprüfung). Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.</p> |
| <p>(6) (Neu) Buchungsbelege zu Abschlagszahlungen sind von der Visakontrolle grundsätzlich ausgenommen. Dies gilt nicht für Abschlagszahlungen von Architek-</p> |

| Bisher | Neu |
|--|--|
| | <p>ten- und Ingenieurleistungen. Darüber hinaus behält sich die örtliche Rechnungsprüfung vor, in Einzelfällen Abschlagszahlungen einer Visakontrolle zu unterziehen. Mit dem Buchungsbeleg ist jeweils das Kostenkontrollblatt bzw. eine Übersicht der bereits geleisteten Zahlungen beizufügen. Buchungsbelege zu Schlusszahlungen sind mit dem kompletten Vorgang vorzulegen.</p> |
| <p>(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.</p> | <p>(7) (vormals Abs. 6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuschuss- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten. Eine im Zuschussbescheid geforderte Testierung durch die örtliche Rechnungsprüfung ist im Vorfeld von der Verwaltung mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu koordinieren. Darüber hinaus ist in diesem Fall eine Aufgabenübertragung nach § 6 in Verbindung mit § 103 Abs. 3 GO NRW erforderlich.</p> |
| <p>(8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.</p> | <p>(8) (vormals Abs. 7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.</p> |
| <p>(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Gesellschaften oder sol-</p> | <p>(9) (vormals Abs. 8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche</p> |

| Bisher | Neu |
|--|---|
| chen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen. | gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen. |
| (10) Der örtliche Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. | (10) (vormals Abs. 9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen. |
| (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzämter u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten. | (11) (vormals Abs. 10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. |
| | (12) (Neu, vormals Abs. 11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzämter, u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten. |

| Bisher | Neu |
|---|---|
| | (13) (Neu) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu Abnahmen von Gewerken mit einem Auftragswert ab 50.000,- EUR brutto einzuladen. |
| <p>§ 9 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.</p> | <p>§ 9 Planung und Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfungen werden auf Grundlage einer mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung (Prüfungsrahmenplan) festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben.</p> |
| <p>(2) Für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung werden folgende Vermerke festgelegt:</p> <p>„Gesehen“ bedeutet: Sichtvermerk ohne eingehende Prüfung</p> <p>„Vorgeprüft“ bedeutet: Prüfung der förmlichen und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit</p> <p>„Geprüft“ bedeutet: eine umfassende Prüfung ist erfolgt.</p> | <p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden städtischen und nichtstädtischen Stellen unmittelbar. Schriftverkehr von besonderer Bedeutung wird über den/die Bürgermeister/in bzw. den zuständigen Dezernenten geleitet.</p> |
| <p>(3) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist</p> | <p>(3) (vormals Abs. 1) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist vorab über die geplante Prüfung in</p> |

| Bisher |
|---|
| hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. |
| (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Prüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. |
| (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind. |
| (6) Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zugesandt. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen. |

| Neu |
|--|
| Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden. |
| (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Prüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. |
| (5) (Neu) Vor Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen oder Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen geführt und das Prüfergebnis besprochen werden. |
| (6) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Dies geschieht in der Regel durch Prüfberichte oder Prüfungsbemerkungen. Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zugesandt. Erforderliche Stellungnahmen |

| Bisher | Neu |
|--------|---|
| | men haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen. |
| | <p>(7) (vormals Abs. 5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.</p> |
| | <p>(8) (Neu) In den einzelnen Jahresberichten werden die wesentlichen Prüfergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen zusammengefasst. Über den weiteren Umgang mit Empfehlungen wird in einer Nachschau jährlich berichtet.</p> |
| | <p>(9) (Neu) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Prüfung im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und -bekämpfung erforderlich sind.</p> |

| Bisher | Neu |
|---|---|
| | <p>(10) (Neu) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den/die Bürgermeister/in und den/die Antikorruptionsbeauftragte/n. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> |
| <p>§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p> | <p>§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p> |
| <p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.</p> | <p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.</p> |
| <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Be-</p> | <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Be-</p> |

| Bisher | |
|---------------|---|
| | stätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen. |
| (4) | Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. |
| (5) | Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht. |
| (6) | Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen. |
| (7) | Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung. |

| Neu | |
|------------|---|
| | stätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen. |
| (4) | Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor. Der Bestätigungsvermerk ist von dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. |
| (5) | Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht. |
| (6) | Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen. |
| (7) | Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung. |

| Bisher | Neu |
|---|---|
| <p>§ 11 Sonstige Berichte</p> <p>(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Verwaltungsvorstand, den zuständigen Dezernenten, und dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die Leitung vorzulegen.</p> | <p>§ 11 Sonstige Prüfungen</p> <p>(1) Sonstige Prüfungen sind alle Prüfungen die nicht den Jahresabschluss oder Gesamtabchluss der Stadt Sankt Augustin betreffen.</p> |
| <p>(2) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen und/oder Empfehlungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.</p> | <p>(2) (vormals Abs. 1) Berichte von wesentlicher Bedeutung über sonstige wesentliche Prüfungen sind durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Verwaltungsvorstand, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die Leitung vorzulegen.</p> |
| | <p>(3) (Neu, vormals Abs. 2) Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen und/oder Empfehlungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.</p> |
| | <p>(4) (Neu) Empfehlungen der örtlichen Rechnungsprüfung werden in einer Nachschau im Berichtsband II „Sonstige Feststellungen“ zusammengefasst. Darüber hinaus wird über den weiteren Umgang mit diesen Empfehlungen berichtet.</p> |

| Bisher | Neu |
|--|---|
| <p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 24.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000, zuletzt geändert am 17.12.2008, außer Kraft.</p> | <p>§ 12 (Neu) Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt auch Prüfungen in eigener Zuständigkeit durch. Die Feststellungen werden in einer gesonderten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.</p> |
| | <p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausschusssitzung in organisatorischer Hinsicht und übernimmt die Protokollführung.</p> |
| | <p>(3) Die Feststellungen und Prüfungsergebnisse werden bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung und der Erstellung des Bestätigungsvermerks berücksichtigt.</p> |
| | <p>§ 13 (Neu, vormals § 12) Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 29.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.10.2012 außer Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000, zuletzt geändert am 17.12.2008, außer Kraft.</p> |